

Rahmenvereinbarung für die Ausgabe der Visa bzw. MasterCard Business-Card für Firmenmitarbeiter (nachfolgend „Karte“ genannt) zwischen der umseitig genannten Firma (nachfolgend „Firma“ genannt) und der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (nachfolgend „Emittent“ genannt) vertreten durch die Karten aushändigende Bank (nachfolgend „Bank“ genannt).

Präambel

Die Firma beabsichtigt, das Visa bzw. MasterCard Business Kartensystem des Emittenten zu nutzen, um damit Mitarbeiter der Firma (nachfolgend „Karteninhaber“ genannt) mit Kreditkarten auszustatten und diesen somit die Befugnis einzuräumen, bei den dem Visa bzw. MasterCard Zahlungssystem angeschlossenen Kartenakzeptanzstellen dienstlich veranlasste Aufwendungen für Waren und Dienstleistungen bargeldlos zu begleichen. Dabei sind sich die Firma und die Bank bewusst, dass eine Nutzung der Karte für private Zwecke systemseitig nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Emittent, vertreten durch die Bank, vereinbart mit der Firma die Ausgabe von Karten an die Mitarbeiter der Firma auf der Grundlage gesonderter Kartenanträge. Durch die abzuschließenden Kartenverträge werden die Rechte und Pflichten zwischen dem Karteninhaber und dem Emittenten bzw. der Bank, die die Firma auch für sich als verbindlich anerkennt, im Einzelnen geregelt.

Für das Rechtsverhältnis gegenüber ihren Mitarbeitern als Karteninhaber ist die Firma selbst verantwortlich. Die Firma ist verpflichtet, sämtliche Erklärungen und Mitteilungen ausschließlich an die Bank zu richten. Diese Rahmenvereinbarung ergänzt die in den Kartenverträgen getroffenen Regelungen.

1 Ausgabe von Karten, Bearbeitung von Kartenanträgen

1.1 Der Emittent gibt, vertreten durch die Bank, an die Karteninhaber die Karte nach Maßgabe des Inhalts des jeweils abzuschließenden Kartenvertrages zur Begleichung dienstlich veranlasster Aufwendungen aus. Die Bank stellt hierzu der Firma Kartenantragsformulare zur Verfügung, die diese nach Unterzeichnung durch die künftigen Karteninhaber gemäß nachstehender Regelung geprüft an die Bank zurückleitet.

1.2 Die Firma prüft die Angaben in jedem Kartenantrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit, prüft die Identität des Mitarbeiters, bestätigt die Berechtigung des Mitarbeiters zur Teilnahme am Visa bzw. MasterCard Business Kartenprogramm, unterrichtet den Mitarbeiter, dass eine Nutzung der Karte für private Zwecke zwar technisch möglich ist, aber von der Firma untersagt wird, informiert die Mitarbeiter darüber, dass die Firma eine Umsatzabrechnung in ausgewerteter Form erhält, bestätigt das Vorstehende durch Mitunterzeichnung des Antrages und leitet die Anträge an die Bank weiter.

2 Zahlungsrahmen

Jedem Karteninhaber wird grundsätzlich ein Zahlungsrahmen von EUR 5.000,00 pro Abrechnungsperiode bereitgestellt, innerhalb dessen Umsatzanfragen der Kartenakzeptanzstellen bestätigt werden, sofern nicht das Gesamtlimit im Sinne von Satz 6 ausgeschöpft ist. Dieser Zahlungsrahmen bewirkt keine Begrenzung der Haftung. Sollte die Firma den Verfügungsbedarf des Karteninhabers abweichend einschätzen, wird sie dies der Bank mitteilen. Ein Anspruch auf eine Erhöhung des Zahlungsrahmens besteht jedoch nicht.

Sollte sich bei Abrechnung der Kartenumsätze über das Konto des Karteninhabers ergeben, dass ein Ausgleich der mit der Karte getätigten Umsätze nicht bis zur Höhe des Zahlungsrahmens gewährleistet ist, wird der Emittent, vertreten durch die Bank, dies zunächst nur dem Karteninhaber mitteilen.

Der Zahlungsrahmen für sämtliche an Mitarbeiter der Firma ausgegebene Karten ist umseitig unter dem Stichwort “Firmengesamtverfügungsrahmen” festgelegt.

3 Haftung, Sicherungsabtretung und Vollmacht

3.1 Die Firma haftet für Verbindlichkeiten aus der Nutzung der Karte sowie für sämtliche Neben- und Schadensersatzforderungen auch nach Kündigung der Karte oder Ausscheiden des Mitarbeiters aus der Firma. Unabhängig davon wird die Firma zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der gekündigten Karte nach Wirksamwerden der Kündigung zu unterbinden.

3.2 Der Karteninhaber haftet im Innenverhältnis zur Firma persönlich für den Betrag, der sich vertragswidrig aus der privaten Nutzung der Karte, aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung eigener Sorgfaltspflichten gemäß Ziffer 6 oder aus betrügerischem Handeln ergibt. Die Vereinbarung über die Innenhaftung des Karteninhabers im Verhältnis zur Firma ist zwischen der Firma und dem Karteninhaber unmittelbar zu regeln.

3.3 Für den Fall, dass die Verbindlichkeiten aus der Nutzung der Karte über ein Konto des Karteninhabers abgerechnet werden, gilt Folgendes: Der Karteninhaber tritt zur Sicherung der durch die Nutzung der Karte entstandenen Aufwendungsersatzansprüche der Bank sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Aufwendungsersatz gegen die Firma mit Unterzeichnung des Kartenantrags an die dies annehmende Bank ab. Die Firma nimmt die Sicherungsabtretung unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und / oder Aufrechnung gemäß §§ 404, 406 BGB zur Kenntnis.

3.4 Die Firma erteilt dem Karteninhaber Vollmacht, alle den jeweiligen Kartenvertrag betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sich abzugeben und entgegenzunehmen.

4 Reklamationen, Beanstandungen, Erstattungs- und Schadensersatzansprüche

Reklamationen und Beanstandungen gegen die Richtigkeit der Umsatzaufstellungen und deren Belastungen auf dem zur Abrechnung genannten Konto sowie Erstattungs- und Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 12 der

Kundenbedingungen können nur vom jeweils betroffenen Karteninhaber schriftlich gegenüber der Bank geltend gemacht werden. Die Beanstandung einzelner Positionen in der Umsatzstellung berechtigt nicht zur Rückgabe der Lastschrift auf dem Girokonto, mit der die saldierten Umsätze zu zahlen sind. Die Pflicht zur Zahlung wird durch diese Reklamationen und Beanstandungen nicht berührt.

5 Leistungselemente

Zusätzlich zu den in dem Kartenantrag geregelten Leistungen werden vorstehend weitere Leistungselemente (z. B. Firmenlogo) unter Angabe der Preise vereinbart und die individuellen Festlegungen für die Firma geregelt. Soweit mit der Rahmenvereinbarung bzw. der Karte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungsleistungen) verbunden sind, sind diese den jeweils aktuellen Informationsbroschüren zu entnehmen, die der Firma und dem Karteninhaber jeweils gesondert zukommen.

6 Jahresbeitrag, besondere Entgelte, Saldenmitteilung

6.1 Die mit den Karten verbundenen zusätzlichen Leistungen sind im Jahresbeitrag enthalten.

6.2 Neben dem Jahresbeitrag werden für besondere Leistungen, wie z. B. die Ausstellung einer Ersatzkarte oder Ersatz-PIN, die Zusendung von Rechnungs- und Belegkopien (sofern dies auf einem Verschulden des Karteninhabers bzw. der Firma beruht oder von ihm / ihr veranlasst wurde) sowie für die Nutzung des Bargeldservices und den Auslandseinsatz in der Regel gesonderte Entgelte berechnet; die aktuellen Konditionen werden der Firma bei Vertragsschluss mitgeteilt. Die Entgelte können nach gerichtlich überprüfbar billigem Ermessen gemäß § 315 BGB geändert werden. Die Firma verpflichtet sich, die Jahresgebühr und die besonderen Entgelte zu entrichten.

6.3 Die Saldenabrechnung erfolgt monatlich mit der vorstehend festgelegten Fälligkeit nach Rechnungsabschluss durch Lastschrift von dem im Kartenantrag festgelegten Abrechnungskonto der Firma oder wahlweise des Karteninhabers.

7 Verhältnis zum Mitarbeiter, Ausscheiden von Mitarbeitern

7.1 Die Firma ist im Verhältnis zu ihren Mitarbeitern selbst verantwortlich für die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich etwa aus betriebsinternen Vorgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz und der Abrechnung der Karte ergeben.

7.2 Die Firma verpflichtet sich, die Bank unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ein Inhaber der Karte nicht mehr berechtigt ist, diese zu nutzen oder der Firma nicht mehr angehört. Diese Information gilt gleichzeitig als Kündigungserklärung bezüglich des Kartenvertrages des betroffenen Karteninhabers.

8 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung der Rahmenvereinbarung gilt gleichzeitig als Kündigung sämtlicher Visa bzw. MasterCard Business Kartenverträge. Mit der Kündigung dieser Rahmenvereinbarung wird die Firma ihre Mitarbeiter, die Inhaber einer Karte sind, veranlassen, diese an die Bank zurückzugeben bzw. dafür Sorge zu tragen, dass sie die ausgegebenen Karten von ihren Mitarbeitern einzieht und gesammelt selbst an die Bank zurückgibt.

9 Vertragsunterlagen

Die Firma wird der Bank ein Verzeichnis ihrer zur Unterschriftsleistung und Legitimationsprüfung berechtigten Mitarbeiter übergeben, das mit Übergabe Bestandteil dieses Vertrages wird. Die unterschriftsberechtigten und unterzeichnenden Mitarbeiter der Firma dürfen bei demselben Antrag nicht gleichzeitig die Legitimationsprüfung des Firmenkarten-Antragstellers vornehmen. Der Legitimationsprüfer darf nicht zugleich Firmenkarten-Antragsteller sein.

Der Visa / MasterCard Business Kartenantrag nebst zugehörigen Kundenbedingungen ist ebenso Bestandteil dieses Vertrages. Die Firma erkennt die in den Kartenverträgen sowie in den Kundenbedingungen getroffenen Regelungen auch für sich als verbindlich an.

10 Kartendesign

Soweit die Firma die Platzierung ihres Firmenlogos auf der Karte wünscht, wird sie dieses der Bank in einem weiterverarbeitbaren Datenformat (z. B. JPEG Format) zur Verfügung stellen. Die Größe und die Platzierung des Firmenlogos wird zwischen den Parteien einvernehmlich festgelegt.

11 Abtretung der Ansprüche

Der Emittent ist zur jederzeitigen Abtretung seiner Forderungen aus diesem Vertrag an die Bank berechtigt. In diesem Fall kann die Bank sämtliche Rechte des Emittenten in eigenem Namen geltend machen.

12 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke rückwirkend eine rechtlich wirksame oder durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem bei Vertragsschluss vorhandenen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Der Emittent ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben aus dieser Vereinbarung Dritter zu bedienen.

Auf die Visa / MasterCard Firmenkarte-Rahmenvereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.